



## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Dana Gladasch (E-Mail: [dana.gladasch@luebeck.de](mailto:dana.gladasch@luebeck.de) Telefon: 122 - 1217)

## Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.04.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.06.2016	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verein Euro Kidz Lübeck e.V., Schlesienring 54, 23569 Lübeck, wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: § 75 SGB VIII

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Der im Beschlussvorschlag aufgeführte Verein hat seine Anerkennung nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren durch den Bereich Jugendarbeit-Jugendamt.

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII in Verbindung mit der Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 01.01.2010:

1. Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig.
2. Der Verein hat den Nachweis seiner Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Lübeck erbracht.
3. Der Verein lässt aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist.
4. Der Verein bietet aufgrund seiner vorgelegten Satzung und Ordnung die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

Der Bereich Jugendarbeit-Jugendamt hat die eingereichten Unterlagen geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen. Die Arbeit des Vereins ist dem Bereich Jugendarbeit-Jugendamt seit einem Jahr bekannt.

Im Beirat für Jugendpflege am 29.02.2016 hat der Verein die Schwerpunkte seiner Vereinsarbeit dargestellt. Der Beirat hat die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII empfohlen.

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII selbst kann kein Anspruch auf finanzielle Förderung seitens der Hansestadt Lübeck abgeleitet werden.

**Anlagen:**

1. Antrag des Vereins Euro Kidz Lübeck e.V.
2. Ergebnis der Beiratssitzung der Jugendpflege
3. Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck
4. Vereinseintragung beim Amtsgericht Lübeck
5. Satzung Euro Kidz Lübeck e.V.
6. Ergebnis der Beiratssitzung der Jugendhilfe

Senatorin Kathrin Weiher

Euro Kidz Lübeck e.V.

Lübeck, 7.10.2015  
Ort, Datum

Name des/der Trägers/in der Jugendhilfe

Hansestadt Lübeck  
Bereich 4.513 Jugendarbeit-Jugendamt  
Kronsforder Allee 2-6  
23560 Lübeck

1) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Anerkennung als förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

**hier: Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 30. November 2009**

Anlagen: Vereinssatzung/Gesellschaftsvertrag\*) 2)  
Jugendordnung\*)  
Gemeinnützigkeitsanerkennung vom Finanzamt (Kopie) \*)  
Eintragung in das Vereinsregister (Kopie) \*)  
Sachbericht über die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe  
innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hiermit beantragen wir die öffentliche Anerkennung als förderungswürdige/r Träger/in der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Wir betreiben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, insbesondere bejahen wir die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Fall einer Förderung unserer Arbeit aus öffentlichen Haushalten verpflichten wir uns zu einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel. Es ist uns bekannt, dass durch eine etwaige Anerkennung allein ein Rechtsanspruch auf öffentliche Zuwendung nicht begründet wird.

1 Falls Zugehörigkeit zu einem bereits anerkannten Landesverband besteht, den Antrag bitte vorher über die Stelle einreichen.

2 Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen

Über unsere Organisation/Einrichtung machen wir folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name (entsprechend der Vereinssatzung/Jugendordnung):

Euro Kids Lübeck e.V.

- b) Sitz und Anschrift der Geschäftsstelle/Jugendgemeinschaft:

Lübeck, Schlesienring 54, 23569 Lübeck

- c) Zweck und Ziel der Organisation/Einrichtung:

Förderung der Jugendhilfe

- d) Name, Anschrift, Geburtstag und -ort sowie Beruf und Funktion bei der antragstellenden Organisation/Einrichtung des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder bzw. leitenden Mitarbeiter/in (letztere nur, wenn kein Vorstand gem. § 26 BGB vorhanden):

- 1) Lehmann, Bernd, Schlesienring 54, 23569 Lübeck  
(Name, Vorname, Anschrift)

1.1.1953, Lübeck

(Geburtstag, Geburtsort)

Bilanzbuchhalter

(Beruf sowie Funktion beim Antragsteller/bei der Antragstellerin)

- 2) Lehmann, Matthias, Stecykamp 47, 23570 HL-Trarowünde  
(Name, Vorname, Anschrift)

16.9.1980, Lübeck

(Geburtstag, Geburtsort)

Einzelhandelskaufmann - 2. Zt Ausbildung zum Erzieher

(Beruf sowie Funktion beim Antragsteller/bei der Antragstellerin)

- 3) Benke, Claudia, Robert-Koch-Straße 23, 23562 Lübeck

4.9.1982, Lübeck

Erzieherin

- e) Zahl der Mitglieder:

19

Bei Jugendgemeinschaften Zahl der unter  
27jährigen Mitglieder:

12

- f) Höhe des monatlichen Beitrages:

5,- €

- g) Gründung bzw. Beginn der Arbeit des/der Antragstellers/in:

1.5.2015

- h) Tage, Orte und Zeiten der Zusammenkünfte:

siehe Anlagen

- i) Veröffentlichungen (Musterexemplare beigelegt):

siehe Anlagen

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte und Einrichtungen von Vertreter/innen des zuständigen Jugendamtes nach vorheriger Unterrichtung besucht werden. Die Vereinssatzung und/oder Jugendordnung ist beigelegt.

Für den Fall einer etwaigen Auflösung unserer Organisation/Einrichtung verpflichten wir uns, verbleibendes Vermögen weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

  
Rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstands



Finanzamt Lübeck | Postfach | 23540 Lübeck

Euro Kidz Lübeck e.V.  
z. Hd. Herrn Lehmann  
Schlesienring 54  
23569 Lübeck

Identifikations-  
nummer:  
Aktenzeichen: 22 / 290 / 87248

Bearbeiter: Frau Zembitzki  
Zimmer: 10502  
Email: [poststelle@fa-luebeck.landsh.de](mailto:poststelle@fa-luebeck.landsh.de)  
Telefon: 0451 132- 542  
Telefax: 0451 132- 599

08. Sep. 2015

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

**A. Feststellung**

Die Satzung der Körperschaft  
Euro Kidz Lübeck e.V. Schlesienring 54 23569 Lübeck  
in der Fassung vom 01.05.2015 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

**Dienstgebäude:** Possehlstraße 4, 23560 Lübeck | Telefon (0451) 132-0 | Telefax (0451) 132-501

**E-Mail:** [poststelle@fa-luebeck.landsh.de](mailto:poststelle@fa-luebeck.landsh.de)

**Besuchszeiten:** Mo., Di., 7.30 - 13.00 Uhr, Do. 7.30 - 17.00 Uhr, Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Kontoverbindung:** Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg IBAN DE35 2000 0000 0020 2015 50 BIC MARKDEF 1200

**E-Mail-Adressen:** Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

## B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim **Finanzamt Lübeck** schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

## E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

### Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

folgende gemeinnützige Zwecke:

#### **Förderung der Jugendhilfe**

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO).

## F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

### Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

### Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

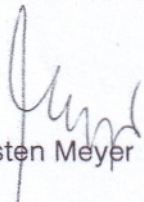
## G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## H. Begründung und Nebenbestimmung

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,  
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,  
KStG = Körperschaftsteuergesetz

  
Kirsten Meyer

Lübeck, den 10.06.2015

In der Registersache **Euro Kidz Lübeck e.V.**  
c/o Herrn Bernd Lehmann  
Schlesienring 54  
23569 Lübeck

erfolgte unter Aktenzeichen VR 3904 HL mit der laufenden Nummer 1 die nachstehende  
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

1

2.a) Name des Vereins

Euro Kidz Lübeck e.V.

2.b) Sitz des Vereins

Sitz/Niederlassung:

Lübeck

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem  
Stellvertretenden Vorstand und dem Pädagogischen Vorstand. Der Verein wird  
gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.  
Jedes Vorstandsmitglied darf Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter  
abschließen.

3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Pädagogischer Vorstand:

1.

Benke, Claudia, geb. Mörbach, \*04.09.1975, Lübeck

Vorstandsvorsitzender:

2.

Lehmann, Bernd, \*01.01.1953, Lübeck

Stellvertretender Vorstand:

3.

Lehmann, Matthias, \*16.09.1980, Lübeck

4.a) Satzung

Eingetragener Verein

Satzung vom: 01.05.2015

5.a) Tag der Eintragung

10.06.2015

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Achtung! Hinweis des Registergerichts:**

Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (**kostenlos** abrufbar im Internet unter <http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de>) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen, wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Handelsregistereintragung, anzubieten.

Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist. Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Amtsgerichts Lübeck für Registereintragungen ausschließlich von dem Amtsgericht Lübeck erstellt werden und Zahlungen an das Finanzministerium Schleswig-Holstein - Landeskasse zu leisten sind. Diese Rechnung wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen oder Seriosität von Adressbuchverlagen bestehen, wenden Sie sich an Ihre IHK oder Handwerkskammer.

# **Satzung**

**Euro Kidz Lübeck e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Euro Kidz Lübeck.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name **Euro Kidz Lübeck e.V.**
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Kultur und Bildung. Ziel ist es Begegnungen von Kindern und Jugendlichen aus allen sozialen Schichten, unabhängig von Religionszugehörigkeit oder einer ethnischen Gruppenzugehörigkeit, zu ermöglichen. Kritikfähigkeit, Toleranz und initiative Betätigungen anzuregen und damit soziales Verhalten zu fördern. Dieses Ziel soll unter anderem erreicht werden durch:
  - a) Theater-, Musik- und Filmveranstaltungen, Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen und Aufführungen sowie durch Projekte mit Schulen und Jugendzentren.
  - b) Bildung von Projektgruppen und Arbeitsgemeinschaften, welche zur Reflexion und Erweiterung von individuellen und sozialen Handlungskompetenzen sowie zur sinnvollen Freizeitgestaltung hinführen sollen.
  - c) Förderung der Völkerverständigung u.a. durch Treffen von internationalen Jugendgruppen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - a) Mitglieder, die hauptamtlich oder nebenberuflich, im Vorstand oder mehr als die üblichen Aufgaben anderer Mitglieder übernehmen und für den Verein tätig sind, können eine angemessene Vergütung erhalten.
  - b) Mitglieder können Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen im gesetzlich zulässigen Rahmen erhalten.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a. Vereinsbeiträge
  - b. Geld- und Sachspenden
  - c. sonstige Zuwendungen
2. Sie können nicht zurückgefordert werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein umfasst
  - a. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
  - b. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
  - c. Ehrenmitglieder,
  - d. Fördermitglieder.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.
5. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
6. Fördermitglieder sind Mitglieder, die Aufgaben und Ziele des Vereins finanziell fördern, aber nicht verpflichtet sind aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
  - b. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:
    1. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
    2. wegen unehrenhafter Handlungen,
    3. wenn der Jahresmitgliedsbeitrag zum Fälligkeitsdatum rückständig ist und nach Mahnung, mit Ablauf einer Nachfrist, nicht gezahlt wird,
    4. bei andere Zahlungen zum Fälligkeitsdatum wenn ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
    5. wegen vereinschädigenden Verhaltens.  
Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit des Vorstandes,
  - c. durch Tod des Mitgliedes.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Stimmrecht besitzen ausschließlich die in § 5, 1 a genannten Mitglieder.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
4. Die Mitglieder haben den in der Mitgliederversammlung festgesetzten
  - a. Jahresmitgliedsbeitrag im Voraus zu zahlen.
  - b. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
5. Der Vorstand kann zur Wahrung des Vereinsinteresses Mitgliedern die Zahlung von Beiträgen und sonstigen Leistungen stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen an die letzte dem Verein bekannte Anschrift vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einzuladen sind.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahlen des neuen Vorstandes,
  - d. Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - e. Jede Änderung der Satzung,
  - f. Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angaben des Grundes beantragt.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Er bestimmt den Protokollführer. Hilfsweise wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung

gewählt. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird.

7. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem Stellvertretenden Vorstand und dem Pädagogischen Vorstand. Dieser wird auf Lebenszeit gewählt. Jedes Vorstandmitglied ist Alleinvertretungsberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Vorstandsbestellung aus wichtigem Grund widerrufen. Sie wählt aus den Mitgliedern des § 5, 1a einen neuen Vorstand.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter.
4. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
7. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
  - a. Beschluss über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung.
  - b. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - c. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
  - d. die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
  - e. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - f. Aufstellung eines Rechenschaftsberichts nach Ablauf des Geschäftsjahres,

### **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben wurden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 11 Haftung**

Die Vereinsmitglieder haften nicht für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Lehmanns Theater e.V., Lübeck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lübeck, 01.05.2015



Moislinger Mitte

Lübeck, 16.02.2016

## Stellungnahme EuroKidz Lübeck e.V.

---

In der bisherigen Zusammenarbeit haben wir den Verein EuroKidz Lübeck e.V. als zuverlässigen Partner kennengelernt. Der Verein bietet für unser Haus die Möglichkeit, zusätzliche Kurse im künstlerisch musischen Bereich anzubieten. Er ist in der Lage, das Angebot auf die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu schneiden und sie über hochwertige Ausstattung und erfahrenes Personal zu einer regelmäßigen Teilnahme zu motivieren. Die Zusammenarbeit gestaltet sich insgesamt positiv.

Simone Krüger  
(Einrichtungsleitung)

Jugendzentrum Moislung „Das Freizeit“  
Leitung: Simone Krüger  
Moislinger Berg 2  
23560 Lübeck

Tel.: 04 51 – 122 42 05  
Mail: [freizeitzentrummoislingermitte@t-online.de](mailto:freizeitzentrummoislingermitte@t-online.de)  
Facebook: Freizeitzentrum Moislung  
Internet: [www.freizeitzentrummoislung.de](http://www.freizeitzentrummoislung.de)

Hansestadt LÜBECK



Zeichen:

Vfg.

1. Vermerk

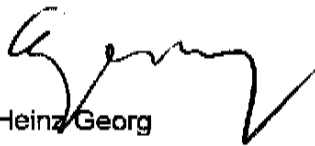
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Der Beirat der Jugendpflege beim Lübecker Jugendring hat sich in seiner Sitzung am 29.02.2016 ausführlich mit der Arbeit des Vereins Euro Kidz Lübeck e.V. befasst. Herr Lehmann stand als Vorstandsvorsitzender des Vereins zur Verfügung, gab einen kurzen Überblick über die Vereinsarbeit und beantwortete auftretende Fragen.

In einer abschließenden Abstimmung gab der Beirat einstimmig folgende Empfehlung ab:

„Der Beirat beschließt, dem Jugendamt zu empfehlen, diesen Verein nach § 75 KJHG anzuerkennen.“

Karl-Heinz Georg



2.